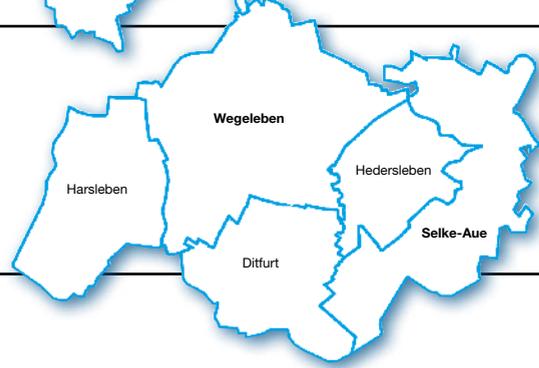




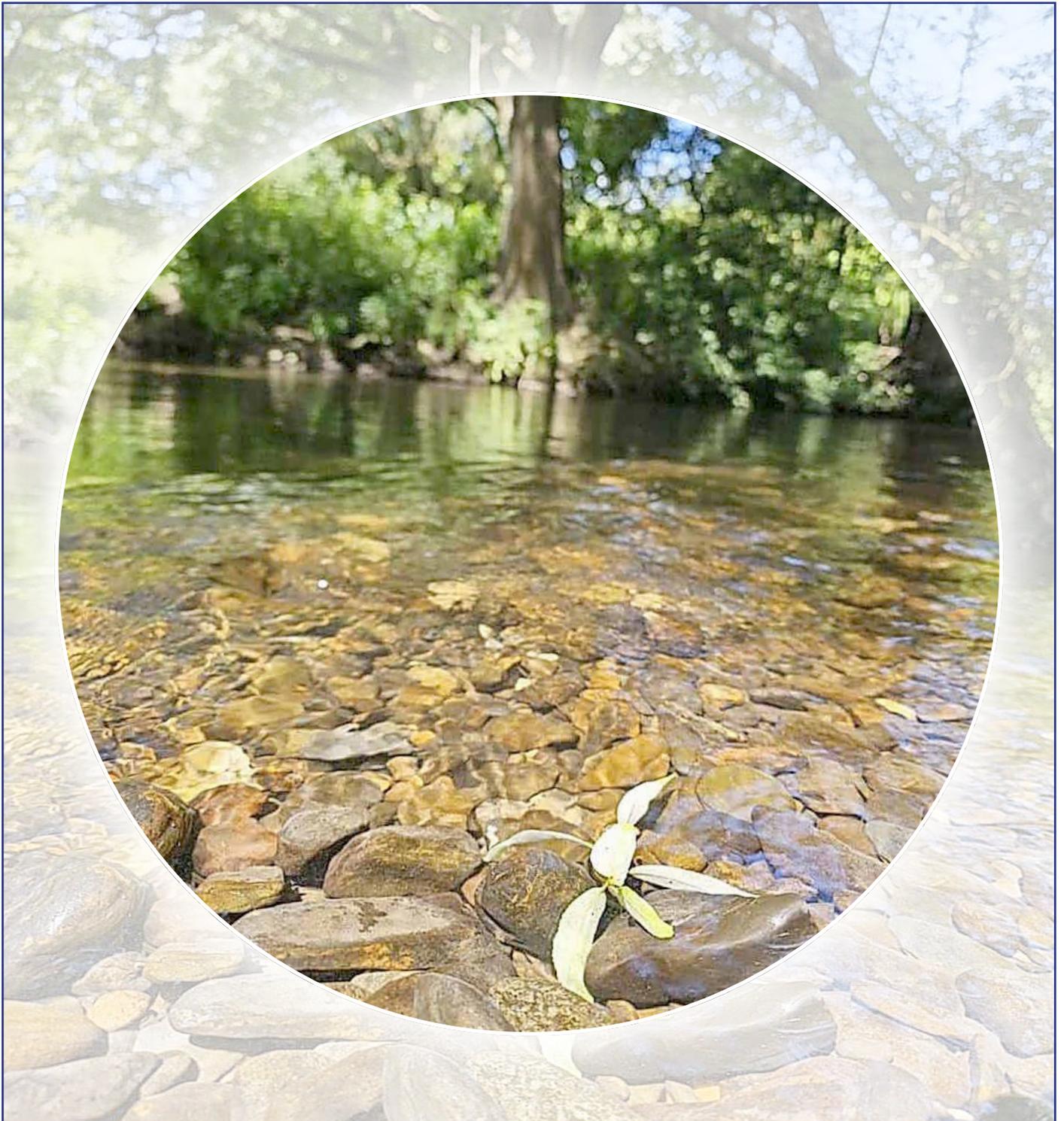
AMTSBLATT



**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**



15. Jahrgang · Nummer 7
Donnerstag, den 18. Juli 2024



Aktuelles

Jetzt NEU: Online-Terminbuchung!

Unsere drei Bürgerbüros vergeben Termine nun auch online!

<https://www.vorharz.net/de/terminbuchung.html>

Wie funktioniert das Online-Terminvergabesystem?

Auf der Terminvereinbarungseite ist bitte zunächst die gewünschte Dienstleistung, etwa „Antrag Personalausweis“, auszuwählen. Anschließend sind Datum und Uhrzeit zu wählen und nach Angabe persönlicher Daten die Reservierung abzuschicken.

Sollte dies nicht möglich sein, in Ausnahmefällen telefonisch:

Einwohnermeldeamt, Standesamt
Dienstgebäude Wegeleben 039423 851-48/49
Einwohnermeldeamt, Standesamt
Dienstgebäude Schwanebeck 039423 851-45
Einwohnermeldeamt, Gewerbesamt
Dienstgebäude Wedderstedt 039423 851-46

Aus dem Rathaus

Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146
Tel. Schwanebeck 039423 85145
Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423 851-0
Fax 039423 851-91
info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
www.vorharz.net

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 15. August 2024

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 31. Juli 2024

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 6. August 2024, 9.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Verbandsgemeinde Vorharz die folgende, vom Rat in der Sitzung am 10.06.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	12.825.800	15.200	-26.200	12.814.800
Aufwendungen	13.282.000	297.200	-6.500	13.572.700
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	12.574.100	15.200	-26.200	12.563.100
Auszahlungen	12.963.000	297.200	-6.500	13.253.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.111.200	980.000	0	3.091.200
Auszahlungen	2.057.000	944.700	0	3.001.700
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	96.000	0	0	96.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.586.000 Euro nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 10.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet das entsprechende Gremium.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Groß-Quenstedt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.117.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.311.900 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.064.500 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.196.800 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 63.600 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 59.800 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 95.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 2.500 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Groß Quenstedt, 1. Juli 2024


Herr Bürgermeister Stadler



zur Einsichtnahme vom 18.07.2024 bis 01.08.2024 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harz, Kommunalaufsicht am 22.05.2024 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 05 teilweise erteilt worden. Der Liquiditätskredit wurde versagt. Hierzu wurde am 13.06.2024 ein Beitrittsbeschluss gefasst.

Groß Quenstedt, 1. Juli 2024


Herr Bürgermeister Stadler

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung über die Aufwandspauschale
für Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und
Mitglieder von Wahlvorständen**

Auf der Grundlage des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Verbandsgemeindevahlen und für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

§ 2**Aufwandspauschale**

(1) Für stattfindende Verbandsgemeindevahlen erhalten:

- a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 Euro.
- b) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses anwesende Mitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Bei verbundenen Wahlen stellen die vorgenannten Beträge die Obergrenze dar.

§ 3**Fahrt- und Reisekosten**

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4**Gleichstellungsklausel**

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 20.06.2024

Liebner
Verbandsgemeindegemeindevorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Harsleben am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Gemeindevahlen und für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

§ 2

Aufwandspauschale

(1) Für stattfindende Gemeindevahlen erhalten:

- a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 Euro.
- b) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses anwesende Mitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Bei verbundenen Wahlen stellen die vorgenannten Beträge die Obergrenze dar.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harsleben, 18.06.2024


Christel Bischoff
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Selke-Aue am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Gemeindevahlen und für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

§ 2

Aufwandspauschale

(1) Für stattfindende Gemeindevahlen erhalten:

- a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 Euro.
- b) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses anwesende Mitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Bei verbundenen Wahlen stellen die vorgenannten Beträge die Obergrenze dar.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selke-Aue, 20.06.2024



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Groß Quenstedt am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Gemeindevahlen und für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

§ 2

Aufwandspauschale

(1) Für stattfindende Gemeindevahlen erhalten:

- a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 Euro.
- b) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses anwesende Mitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Bei verbundenen Wahlen stellen die vorgenannten Beträge die Obergrenze dar.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

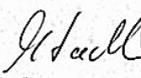
Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Groß Quenstedt, *den 03.07.2024*

 Stadler
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben, ist Teil des Landkreises Harz und erstreckt sich östlich der Städte Quedlinburg und Halberstadt. Der östliche Gemarkungsverlauf gilt gleichzeitig als Kreisgrenze zu den Landkreisen Börde- und Salzlandkreis. Das Verbandsgemeindegebiet mit einer Ausdehnung von ca. 208 km² wird mit Sitz in Wegeleben und zwei weiteren Bürgerbüros an den Standorten Schwanebeck und Selke-Aue (OT-Wedderstedt) verwaltet.



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir im Amt für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Soziales zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine kompetente Persönlichkeit zur Einstellung als

Sachbearbeiter Kindertageseinrichtungen (m/w/d)**Ihre Aufgaben**

- Prüfung der Bedarfslage an Betreuungsplätzen
- Planung und Koordinierung des quantitativen und qualitativen Bedarfs an Betreuungsplätzen
- Mitwirkung bei Fragen der Betriebserlaubnis
- Allgemeine Beratung und Unterstützung von Eltern und Einrichtungsleitern
- Bearbeitung von An-, Ab- und Ummeldungen
- Prüfung der Unterlagen der Eltern
- Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß Satzung
- Erstellen von Statistiken
- Abrechnung von Einrichtungen in freier Trägerschaft
- Kostenabrechnung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Vorharz
- Bereitstellung der Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen
- Haushaltsplanung, Mittelbewirtschaftung und finanzielle Abwicklung
- Verwaltung und Abrechnung der Einrichtungen der Jugendarbeit unserer Mitgliedsgemeinden

Ihr Profil

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder Verwaltungswirt mit einem abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgang I
- Alternativ haben Sie eine gleichwertige Verwaltungsausbildung mit Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und der Bereitschaft zur Weiterbildung
- Sie verfügen über Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsgrundlagen, u. a. KiFöG LSA, SGB VIII und KVG LSA
- Sie sind idealerweise mit den Abläufen und rechtlichen Erfordernissen einer Kommunalverwaltung sowie dem doppelten Haushaltsrecht vertraut oder mindestens dazu bereit, sich umgehend damit vertraut zu machen.

- Sie sind im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B und es besteht die Bereitschaft, ihr privates Fahrzeug für evtl. dienstliche Fahrten (mit einer Ausgleichszahlung nach dem Bundesreisekostengesetz) einzusetzen.
- Sie verfügen über einen sicheren Umgang mit MS-Office-Produkten
- Sie sind Team- und Kommunikationsfähig
- Eine selbständige, verantwortungsbewusste und strukturierte Arbeitsweise zeichnet Sie aus.

Wir bieten Ihnen

- eine in Vollzeit zu besetzende, unbefristete Stelle
- eine Vergütung in der EG 7 TVöD-V
- flexible Arbeitszeiten zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- moderne Büroarbeitsplätze
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein vielseitiges Aufgabengebiet
- ein kooperatives und angenehmes Arbeitsumfeld

Die Teilnahme am SOG-Bereitschaftsdienst ist verpflichtend.

Die Bereitschaft zum Einsatz als Wahlhelfer wird erwartet.

Die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr ist wünschenswert. Nach §9 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Der Nachweis einer Schwerbehinderung/ Gleichstellung ist zur Wahrung der Interessen bereits mit der Bewerbung beizufügen.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte **bis 26.07.2024** an die

Verbandsgemeinde Vorharz
 z. Hd. Frau Miede
 Markt 7
 38828 Wegeleben

oder per E-Mail an info@vorharz.net.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter, mit Adresse versehener Rückumschlag in angemessener Größe beigefügt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet.

Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutzhinweise für Bewerber(innen).

Der Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwanebeck über das endgültige Ergebnis der Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister (m/w/d) in der Stadt Schwanebeck am 30.06.2024

Gemäß § 42 Abs.1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit das endgültige Ergebnis zur Stichwahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 30.06.2024 bekannt:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.786
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	262
Wahlberechtigte insgesamt	2.048
Wähler insgesamt	743
Ungültige Stimmzettel	7
Gültige Stimmzettel	736
Gültige Stimmen	736

Stimmverteilung:

Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe	Zahl der gültigen Stimmen
Könnecke	Max Richard		439
Röhrdanz	Nadine	CDU	297

Der Gemeindevahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Herr Könnecke, Max Richard** gewählt ist, da er gemäß § 30 Absatz 8 KWG LSA mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wegeleben, 05.07.2024
Meinert

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich.

Sperrung im Zuge der Erneuerung der Hundeplatzbrücke über den Goldbach in Harsleben

Sperrung mit Umfahrung der Brücke, ab dem 10.06.2024 bis 22.11.2024.

Erneuerung der Hundeplatzbrücke am Goldbach in Harsleben zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Goldbaches.

STRATIE Bau GmbH, 38889 Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Groß Quenstedt

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Gemeinde Groß Quenstedt sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Groß Quenstedt zu ermitteln, zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

1. Phase (22.07. bis 16.08.2024)

Sie haben die Möglichkeit schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Die Lärmkartierungsergebnisse werden während beiden Beteiligungsphasen öffentlich ausgelegt und darüber hinaus dauerhaft im Internet veröffentlicht.

Ort der öffentlichen Auslegung: Verbandsgemeinde Vorharz, Dienstgebäude Wedderstedt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt
Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vorharz: www.vorharz.net

2. Phase (19.08. bis 13.09.2024)

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten und den ausgewerteten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der 1.Phase wird der Entwurf eines Lärmaktionsplanes ausgefertigt und öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der 2. Phase erhalten Sie die Gelegenheit sich zu diesem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Abschluss der Auslegung besteht für weitere 2 Wochen (bis 27.09.2024) die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Gemeinderat abschließend einen Beschluss zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Quenstedt fassen.

Ort der öffentlichen Auslegung: Verbandsgemeinde Vorharz, Dienstgebäude Wedderstedt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt
Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>

und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vorharz: www.vorharz.net
Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:

Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben E-Mail-Adresse: info@vorharz.net

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Dittfurt

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Gemeinde Dittfurt sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Dittfurt zu ermitteln, zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

1. Phase (22.07. bis 16.08.2024)

Sie haben die Möglichkeit schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Die Lärmkartierungsergebnisse werden während beiden Beteiligungsphasen öffentlich ausgelegt und darüber hinaus dauerhaft im Internet veröffentlicht.

Ort der öffentlichen Auslegung: Verbandsgemeinde Vorharz, Dienstgebäude Wedderstedt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt
Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vorharz: www.vorharz.net

2. Phase (19.08. bis 13.09.2024)

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten und den ausgewerteten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der 1.Phase wird der Entwurf eines Lärmaktionsplanes ausgefertigt und öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der 2. Phase erhalten Sie die Gelegenheit sich zu diesem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Abschluss der Auslegung besteht für weitere 2 Wochen (bis 27.09.2024) die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Gemeinderat abschließend einen Beschluss zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Dittfurt fassen.

Ort der öffentlichen Auslegung: Verbandsgemeinde Vorharz, Dienstgebäude Wedderstedt, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt
Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>

und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vorharz: www.vorharz.net
Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:

Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben E-Mail-Adresse: info@vorharz.net

Schule, Jugend, Kindergärten



Kindertagesgeschenk

Anlässlich des Kindertages haben wir den Kindern am 06.06.24 eine kleine Freude mit dem Eiswagen von Dörte Teubert gemacht.

Bei Sonnenschein und warmen Temperaturen konnten die Kinder neben den Klassikern Vanil-

le, Schoko und Erdbeere auch zwischen Mango, Milchreis und „Egal“ wählen. Die Auswahl war riesig und sehr lecker.

Wir empfehlen das Eismobile gern weiter!



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vorharz, Herr Liebner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bodespatzenfest 2024

In diesem Jahr stand das Bodespatzenfest der Kita „Bodespatzen“ unter einem ganz besonderen Stern, denn die Baumaßnahmen sind seit dem 03.05.2024 offiziell abgeschlossen, die Kita feierlich übergeben und alle wieder zusammen auf einem Gelände. Aus diesem Grund haben die Bodespatzen beschlossen einen Tag der offenen Tür daraus zu machen und neben Programm der Kinder

auch eine kleine Zeitreise durch die Geschichte der Kita anzubieten. Frau Steffi Lutz hat es sich vor Jahren zur Aufgabe gemacht, eine Chronik der Einrichtung zu erstellen, welche wir uns für diesen Tag ausgeliehen und ausgestellt haben. Dank Etikon und der Stadt Wegeleben konnten wir einen Getränkewagen und eine Hüpfburg stellen, was bei den Kindern und Eltern sehr gut ankam.

Neben dem traditionellen Programm der Erzieher, dies Jahr zum Thema Märchen, gab es Kinderschminken, Waffeln, Würstchen, Zuckerwatte, eine Tombola, Bettina Wloch und ihr tolles Programm, die Feuerwehr Wegeleben mit Löschaufgaben und einen Kuchenbasar. Dank unserer lieben Eltern, vor allem Katrin Brock, war es ein gelungener Nachmittag/Abend

mit viel Spaß, gutem Wetter und toller Unterhaltung. Großes Dankeschön an alle Sponsoren, Eltern, Steven Elze, Fleischerei Gut Wasserleben, Freiwilligen, Freunden, Ehemaligen und Kollegen, dass ihr den Tag wieder so unvergesslich habt werden lassen.



Danke für die Unterstützung unserer Abschlussfahrt sagen wir der Harslebener Agrargenossenschaft e.G.

Unsere Fahrt am 14.06.2024 war ein voller Erfolg und hat für viel Spaß bei allen Beteiligten gesorgt. Aber es war nur möglich, weil die Harslebener Agrargenossenschaft e.G. uns

wieder unterstützt hat. Sie stellte uns kostenlos einen Traktor mit Leutewagen zur Verfügung. Unser Chauffeur, Herr Haase, fuhr uns sicher zum Tiergehege nach Halberstadt.

Die leuchtenden Kinderaugen sagten mehr als tausend Worte. Wir Erzieherinnen der Gruppe Krabbelkäfer möchten uns auf diesem Weg bei allen Betei-

ligten (Herrn Sowinski, Herrn Noack, Herrn Haase) nochmals sehr herzlich bedanken.

Nadine, große Linda und Kirstin



Layout
Wiedererkennung Ihrer Marke.

LINUS WITTICH Medien KG

Ihr starker Partner mit

Erfahrungswerten.



Vereinsleben



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocken durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
 Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39114 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
 E-Mail: presmediem@mwle.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand: 07 / 2016



Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen mächtiger Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regeneignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Füße in Wuppertal“, (www.wuppervorband.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochverlegte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebauten Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
 Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
 Akteure: Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)

Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494e.V.

In diesem Jahr kann der Verein auf eine 530-jährige Geschichte zurückblicken. Vom 24. - 16. Juni 2024 konnten wir gemeinsam mit vielen Gästen unser traditionelles Volks- und Schützenfest feiern. Das Wetter meinte es sehr gut mit uns und die Beteiligung der Vereine und Bürger aus dem Dorf war wieder sehr groß. Dafür danken wir allen Mitgliedern, ihren Familien, den Sponsoren, Vereinen, dem Kindergarten, den Gästen und allen Musikern für ihre Unterstützung. Am Freitag, zum Wettbewerb der Vereine und Freizeitgruppen, waren viele Kegler im Starterfeld. Sieger wurden die Frauen der Sportgruppe. Der Spaßfaktor stand dabei im Vordergrund. Die Wettkämpfe am Sonnabend und am Sonntag in den Königsdisziplinen waren sehr spannend und oft entschied nur ein zehntel Ring,

wer der Sieger ist. Die fünf Könige und ihre Familien konnten sich am Sonntag Abend mit guter Versorgung bei allen Gästen des Umzugs bedanken. Der Spielmannszug Harsleben begleitete das

Fest bei den Umzügen und beim Wecken der Könige mit großem Einsatz, sehr zur Freude aller. Rüdiger Diener, unser langjähriger 1. Vorsitzender wurde vom Landesschützenverband mit der

Verdienstmedaille 2. Klasse ausgezeichnet. Aus der Hand des neuen 1. Vorsitzenden, Steffen Drewes, erhielt er außerdem noch die Auszeichnung als Ehrenvorsitzender der Schützenbrüderschaft Harsleben von 1494 e.V. Otto Hebecker wurde zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt, und bekam ebenfalls eine Urkunde. Die neuen Majestäten sind: von links Jugendkönig Florian Flieger, Volkskönigin Heike Weidner, Pusterrohr-Königin Magdalena Freise, Kegelkönigin Victoria Holschumacher und der Schützenkönig ist Uwe Jersch. Im Hintergrund unsere Fahnenträger und die der Gastvereine.



Der Vorstand



Vielen Dank an Euren Einsatz

Am 29. Juni 2024 fanden sich Anwohner und fleißige Helfer von Adersleben in ihrem Park zu einer weiteren Putz- und Aufräumaktion ein.

Es wurden trockene, heruntergefallene Äste und Zweige zusammengetragen, trockenes Gras zusammengeharkt, Unkraut an Wegen und unter den Büschen beseitigt und natürlich auch Müll

und Unrat im Mühlgraben aufgesammelt.

Eine vorrangige Aufgabe war jedoch die Befestigung des Hauptweges durch den Park vom Parkplatz angefangen bis hinunter zum Bodeweg. Der Weg war im Laufe der Jahre ausgewaschen, durch Fahrräder ausgefahren und teilweise mit alten, toten Baumwurzeln durchzogen. Für Ältere

und auf Gehhilfen Angewiesene war ein Spaziergang durch den Park oft sehr mühsam, fast schon gefährlich.

Durch die Stadt Wegeleben wurde Material und Technik zur Verfügung gestellt. Die Erde wurde mit dem Radlader begradigt abgezogen, so dass anschließend Mineralkies aufgebracht werden konnte. Mithilfe einer Rüttelplatte wurde das

Material verdichtet und verfestigt. Zum Abschluss der Arbeiten ging es dann zum gemütlichen Teil über – Kaffee, Kuchen, Grill und geselliges Beisammensein.

Für den Einsatz, die Unterstützung in jeglicher Form sowie die Hilfsbereitschaft kann man nur DANKE sagen! Und es sind sich alle Beteiligten einig – es wird eine Wiederholung geben.



24. Diftfurter Vereinsmeisterschaft Kegeln

Am 22.6. fand in Diftfurt die mittlerweile 24. Meisterschaft der Freizeitkegler statt. Auch diese Veranstaltung stand ganz im Zeichen der 1050-Jahr-Feier.

die Entscheidung in der Einzelwertung der Herren erst nach einem Stechen.

Alexander Blath konnte das Duell mit 1 Holz Vorsprung gewinnen

Multhaupt begnügen. Patrick Görner belegte Platz 3 mit 273 Holz.

Bei den Damen siegte Christel Zander mit 276 Holz. Platz 2 belegte Susanne Reinhardt mit 241 Holz und den Platz 3 erkämpfte sich mit 234 Holz Anne Fischbach. In der Mannschaftswertung

siegte der Billardclub mit 1006 Holz. Platz 2 errangen die Seelöwen mit 953 Holz und den 3. Platz erkämpften sich mit 943 Holz die Sportfreunde vom Breitensport.

Werner Lambert
Kegelverein Diftfurt



Foto: von links: Anne Fischbach, Christel Zander, Susanne Reinhardt

Am Start waren 10 Mannschaften mit jeweils 4 Startern. Es gab spannende Wettkämpfe. So fiel

und belegte mit 282 Holz Platz 1. Mit Platz 2 und ebenfalls 282 Holz musste sich danach Jochen



Foto: von links: Patrick Görner, Alexander Blath, Jochen Multhaupt



Siegermannschaft Billardclub

Geburtstag –

Bedanken Sie sich

mit einer Anzeige!

wittich.de/geburtstag

Wissenswertes, Neues und Altbewährtes aus der Schützenkorporation zu Ditfurt e.V. 1799



Im 1. Halbjahr 2024 gab es wieder sportliche Wettkämpfe innerhalb unseres Vereins. Den „Klaus-Becker-Gedenkpokal“ gewann Frank Buchholz, das Frauentagsschießen Cornelia Schmidt und das Osterschießen Rolf Uwe Schröder. Den Siegtreffer beim Vogelschießen landete Ralf (Ali) Albrecht.

Unser Vorsitzender, Oliver Rosplesch erhielt zur Kreisschützenversammlung eine Auszeichnung vom Landesschützenverband für seine gute Vereinsarbeit.

Es gab und gibt auch dieses Jahr wieder viel zu tun an unserem Schießstand. So wurde z.B. der Luftgewehrstand renoviert und die Schießbahnen und Außenanlagen in Ordnung gehalten. Ein großes Vorhaben ist noch die Instandsetzung der Hochblenden. Für dieses Vorhaben bemühen wir uns aktuell um Sponsoren und Förderungsmöglichkeiten.

Im Mai fanden auf unserem Schießstand die Kreismeisterschaften in 2 Pistolendisziplinen statt, zu denen sich 19 Schützen aus verschiedenen Vereinen des KSB angemeldet hatten. Hierbei konnten wir einige Titel aus dem Vorjahr verteidigen.

So den Kreismeister in der „Freien Pistole“, Sportpistole und Standartpistole bei den Herren III, durch Guido Fricke. Kreismeister KK-Gewehr bei den Damen II wurde Cornelia Schmidt. Weitere Plätze belegten Doreen Fricke (2.Platz) und Elke Große (3.Platz), alle SK Ditfurt.

Die Kreisbestenermittlung konnte unsere Jugendschützin Charlie Schaaf, bei ihrer ersten Wettkampfteilnahme für sich entscheiden.

Beim Aland-Pokal in Seehausen, beim Saale-Pokal in Halle und beim Harzpokal gab es durch Cornelia Schmidt, Doreen Fricke und Guido Fricke noch einige Pokale und gute Platzierungen mitzunehmen.

Ein besonderer Höhepunkt in diesem Jahr war die 1050-Jahr-Feier von Ditfurt und das 225-jährige Bestehen der Schützenkorporation zu Ditfurt e.V.1799.

Hierbei wurden die „alten“ Könige, gemeinsam mit der Schalmeikapelle Wedderstedt und einem kleinen Umzug abgeholt.

Im Rahmen der Feierlichkeiten konnten sich die Ditfurter Vereine mit ihrem Angebot auf dem Amtshof vorstellen. Wir waren mit einem sehr gut besuchten Laserschießstand für Groß und Klein vertreten.

Das Heimbringen der neuen Könige erfolgte nach der Proklamation und der Ehrung von Axel Becker und Ralf (Ali) Albrecht mit der Ehrennadel des Landesschützenbundes in Bronze, mit der Schalmeikapelle von Ditfurt.

In diesem Jahr wurden folgende Majestäten gekürt:

Schützenkönig: Sebastian Müller, Schützenkönigin: Sabine Bartels, Seniorenkönig: Günter Helmiß, Jugendkönig/in: Charlie Schaaf, Bürgerkönig/in: Jennifer Teetzen

Wir gratulieren allen Königinnen und Platzierten und bedanken uns beim Fest-Komitee der 1050-Jahr-Feier, für das tolle Wochenende!

Gut Schuss!

Sommerpause bei „Kaffee für jedermann“ im Rathaus Harsleben



Vor den Sommerferien war im Rathaus Harsleben noch richtig was los. In lustiger Runde haben sich bei Kaffee und Kuchen die Mitglieder des Heimatvereins und die zahlreichen Gäste in die Sommerpause verabschiedet. Der Kuchen, gesponsert vom Heimatverein, war wieder lecker. Doch Eis durfte bei den Temperaturen nicht fehlen. Laura Loß war umringt und eifrig beim Eisausgeben dabei. Auch der Bürgermeister aus Ditfurt, Herr Matthias Hellmann, hatte sichtlich einen amüsanten Nachmittag. Allen Helfern für die zurückliegenden, monat-

lich stattfindenden Kaffeemittage vielen Dank.

Dank auch an Fam. Hinze für die großzügige Blumenzwiebelspende.

Jetzt freuen wir uns auf September, dann wieder beim „Kaffee für jedermann“. Allen schöne Sommerferien und gute Erholung.

Achtung: Es werden immer noch ein Ausstellungsraum für die Harsleber Geschichte bzw. gute Ideen gesucht.

Der Heimatverein „Drei Sterne“ e. V. Harsleben



Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen

mit LINUS WITTICH

Jetzt Platz sichern:

anzeigen.wittich.de

WANDELLESUNG MIT MUSIK
VOM DACHBODEN
BIS ZUM..
KELLERGEWÖLBE

20. JULI 2024
UM 17 UHR

IN DER BURG
HAUSNEINDORF

Eine Veranstaltung des Heimatvereins Hausneindorf e.V., der Werner-Müller-Stiftung und des Akzentvereins für Kultur, Jugend und Soziales Ballenstedt e.V. Gefördert vom Engagementfonds des Landes Sachsen-Anhalt



Hederslebener SV 31 e.V.
 Gymnastik, Kegeln,
 Sportakrobatik, Volleyball
 www.hsv31.de

Vorsitzender **Steffen Hartung**
 Tiefortenstr. 4 · 06458 Hedersleben
 ☎ 039481 / 86 62 2
 ✉ 0173 / 62 31 57 2
 e-Mail: steffenhartung@web.de



An die Mitglieder des
 Hederslebener SV 31 e.V.

Hedersleben, 01.07.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung / Wahlversammlung

Der Hederslebener SV 31 e.V. lädt seine Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **16.08.2024** Beginn **18:00 Uhr** in den Hederslebener Hof ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Berichte des Vorstandes und Anfragen hierzu
5. Berichte der Abteilungen
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl des Wahlausschusses
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahlen
 - 9.1 Vorsitzender
 - 9.2 Stellvertretender Vorsitzender
 - 9.3 Schatzmeister
 - 9.4 Schriftführer
 - 9.5 1. Beisitzer
 - 9.6 2. Beisitzer
 - 9.7 3. Beisitzer
 - 9.8 4. Beisitzer
 - 9.9 Kassenprüfer
10. Anträge
11. Verschiedenes
12. Schließung und Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge sind gemäß der Satzung bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.

Mit sportlichen Grüßen



Steffen Hartung
 - Vorsitzender -
 Hederslebener SV 31 e.V.

Finanzamt Quedlinburg
 Steuer-Nr.: 117/143/02428
 Vereinsregister: 40515

Bankverbindung:
 Harzsparkasse
 IBAN: DE83 8105 2000 0341 0332 27
 BIC: NOLADE21HRZ

Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatiuskirche“ Difturt

Juli / August 2024

Gottesdienste:

Sonntag, 28.07.2024

15:00 Uhr Gottesdienst mal anders mit Kaffee, Kuchen und guten Gesprächen in der Winterkirche

Samstag, 10.08.2024

14:00 Uhr Familiengottesdienst zur Einschulung in der Bonifatiuskirche im Anschluss findet im Pfarrgarten unser alljährliches Kinder- und Gemeindefest statt. Wir freuen uns auf ein schönes Beisammensein mit Essen, Trinken und Musik. Es gibt eine Hüpfburg und jede Menge Spaß für die groß und klein. Bitte beachten die Aushänge.

Veranstaltungen:

Frauen- und Seniorenkreis:

Dienstag, den 16.07.2024 und 13.08.2024 jeweils um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Kinderkirche:

Die Kids der Kinderkirche Difturt treffen sich am Mittwoch, den 07.08.2024, in der Winterkirche und Pfarrgarten mit Juliane, Sandy, Nicole und Freunden zu Spiel, Spaß, sowie zum Basteln und Malen.

Die Difturter Bonifatiuskirche bittet um Ihre Hilfe für eine neue Glocke:

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Difturter in nah und fern, liebe Freunde von Difturt,

ich wende mich heute an Sie, mit der Bitte auf finanzielle Hilfe. Aber, wo bleibt mein Anstand: Sie kennen mich ja nicht! Ich bin die St. Bonifatiuskirche zu Difturt und schon über 800 Jahre alt. Viele Menschen habe ich kommen und gehen sehen. Viele Menschen haben bei mir Trost und Halt gefunden oder die schönsten Tage ihres Lebens erfahren.

In den zurückliegenden Jahrhunderten musste ich aber auch schon viel Leid ertragen, durch Menschen und Natur. Mein Dach und Mauerwerk wurden beschädigt; in der DDR sollte ich sogar aufgegeben werden. Das wurde durch fleißige und gläubige Difturterinnen und Difturter verhindert und für mich brach 1990 eine neue Zeit an. Jetzt waren es wieder die Menschen im Ort, die finanziell und materiell zur Hilfe eilten und mich sanierten und restaurierten. Ich erstrahle heute wieder im alten Glanz zu Ehren des Dorfes. Alle helfenden Einwohnerinnen und Einwohner können stolz auf die Verschönerungskur an meinem Bauwerk sein.

Leider gibt es noch einen Schönheitsfleck. Das ist die fehlende Feiertagsglocke, die im 2. Weltkrieg aus meiner Glockenstube gerissen wurde zur Produktion von Kriegswaffen, also vor 80 Jahren.

Ich hatte immer den Wunsch, wie auch etliche Difturterinnen und Difturter, von denen viele nicht mehr unter uns weilen, dass meine gestohlene Glocke wieder nach Hause kommt.

Mein Gemeindegemeinderat hat nach meiner erkennbaren Restaurierung in den letzten Jahren die Voraussetzung geschaffen, meine verlorene Glocke wieder gießen zu lassen.

Es waren viele Stunden nötig um Einigkeit bei der Wiederschaffung der alten – jetzt neuen – Glocke zu erzielen, sollte sie doch in Aussehen und im Klang die alte Glocke ersetzen, was aber dann doch mit fachkundiger Hilfe gelang.

Es wurde eine Förderung bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung, der Harzsparkasse und dem Kirchenkreis beantragt und auch bei den notwendigen Eigenanteil der Kirchengemeinde. Die Förderzusage der oben genannten Förderer erfolgte am 13.02.2024 unter großer Teilnahme von Menschen aus dem Ort in meinen Kirchenraum.

Montag, 19.08.2024, Hausneindorf

Der Fahrradkantor Martin Schulze kommt nach Hausneindorf

18:30 Uhr auf der Burg
19:00 Uhr in der Kirche



Samstag, 24.08.2024, Hausneindorf

17:00 Uhr in der Kirche
Orgelkonzert mit Sanko Ogon

Musik zum Sommerausklang

*mit der Instrumentalgruppe
Cantabile & Freunde
Am 14. September 2024
um 16:00 Uhr*

in der Kirche in Nienhagen

Eintritt frei

*Wir freuen uns über eine Spende zur Unterstützung
unserer musikalischen Arbeit.*



24. August
20.15 Uhr



Sommerkino

— IN DER OBERPFARRE —

Kirchhof 2
38828 Wegeleben



Samstag, 24.08.2024, Wegeleben

20:15 Uhr Kirchenkino in der Oberpfarre



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

0170 2828681

j.kist@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

eventim+



BOSE PROFESSIONAL

Starlights[®] LIVE

**DIE GRÖSSTE
ORGEL-SHOW
DEUTSCHLANDS**

ABBA - R.E.M. - LUTHER - FAITHLESS - STING - AC/DC - PET SHOP BOYS - DEPECHE MODE
A-HA - BACH - ROLLING STONES - FLUCH DER KARIBIK - NOW - DISNEY - QUEEN - JARRE
BEATLES - BOWIE - LUTHER - KARAT - HARRY POTTER und viel mehr...

20. Sep. 2024

Einlass ab 19:00 Uhr / Beginn: 20:00 Uhr

**St. Peter und Paul
Wegeleben**

TICKETS:

ELCOSCH - Hundsrücken 6

Bäckerei Seidenstücker - Markt 17

Pfarramt - Kirchhof 2

Tel. 039423 483

Tel. 039423 525

Tel. 039423 248

www.starlights.live

Sonstiges

Herzlichen Glückwunsch

Altersjubilare

Ditfurt

03.08.	Frau Schlammm, Angela	zum 70. Geburtstag
04.08.	Herr Keller, Manfred	zum 80. Geburtstag
15.08.	Frau Fieseler, Jutta	zum 80. Geburtstag
24.08.	Herr Hohmann, Peter	zum 80. Geburtstag
26.08.	Herr Wahrmund, Harry	zum 70. Geburtstag
29.08.	Herr Gradewald, Kurt	zum 85. Geburtstag

Groß Quenstedt

05.08.	Herr Schüler, Norbert	zum 75. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Harsleben

03.08.	Frau Neyer, Helga	zum 85. Geburtstag
09.08.	Herr Marquardt, Erich	zum 70. Geburtstag
11.08.	Frau Lindemann, Irmhild	zum 75. Geburtstag
12.08.	Frau Hartmann, Cornelia	zum 70. Geburtstag
16.08.	Herr Grelle, Bernd	zum 70. Geburtstag
20.08.	Herr Bullack, Wolfgang	zum 75. Geburtstag
21.08.	Frau Jerxsen, Brigitte	zum 75. Geburtstag
30.08.	Frau Heinemann, Ingrid	zum 80. Geburtstag
31.08.	Frau Conrad, Anneliese Gertrud	zum 85. Geburtstag

Hedersleben

09.08.	Frau Jahn, Ditha	zum 90. Geburtstag
12.08.	Frau Köhler, Heidrun	zum 80. Geburtstag
20.08.	Herr Herrmann, Wolfgang	zum 75. Geburtstag
22.08.	Frau Alsleben, Giesela	zum 90. Geburtstag
26.08.	Herr Husemann, Klaus	zum 70. Geburtstag
27.08.	Herr Hamann, Dieter	zum 85. Geburtstag
29.08.	Frau Stolz, Ilse	zum 85. Geburtstag
29.08.	Frau Hertwig, Petra	zum 70. Geburtstag

Schwanebeck

02.08.	Frau Mangert, Erika	zum 75. Geburtstag
05.08.	Herr Schmidt, Otto	zum 75. Geburtstag
13.08.	Frau Wiermann, Angela	zum 75. Geburtstag
17.08.	Frau Rodewald, Erika	zum 85. Geburtstag
18.08.	Frau Bochanek, Annegret	zum 80. Geburtstag
20.08.	Frau Breitenbach, Gertrud	zum 90. Geburtstag
22.08.	Herr Kahmann, Detlef	zum 70. Geburtstag

Nienhagen

15.08.	Herr Röhrdanz, Axel	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Heteborn

19.08.	Frau Fehse, Bärbel	zum 70. Geburtstag
20.08.	Frau Arndt, Irmgard	zum 90. Geburtstag
20.08.	Herr Doppel, Gerd	zum 70. Geburtstag

Wegeleben

05.08.	Frau Lindner, Christa	zum 80. Geburtstag
06.08.	Frau Peulecke, Margot	zum 85. Geburtstag
07.08.	Frau Klug, Margot	zum 85. Geburtstag
13.08.	Frau Funk, Gilda	zum 70. Geburtstag
17.08.	Frau Wolter, Angelika	zum 80. Geburtstag
17.08.	Herr Rösner, Gerhard	zum 70. Geburtstag
18.08.	Frau Kappe, Karin	zum 75. Geburtstag
20.08.	Frau Zerse, Roswitha	zum 70. Geburtstag
31.08.	Frau Brinkmann, Elfriede	zum 75. Geburtstag

Adersleben

24.08.	Frau Meyer, Brigitte	zum 90. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Deesdorf

30.08.	Frau Dannenberg, Helga	zum 90. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Rodersdorf

15.08.	Herr Schulze, Bernd	zum 70. Geburtstag
28.08.	Herr Menzel, Gunter	zum 70. Geburtstag



Ehejubilare

Ditfurt

10.08. zum 50. Hochzeitstag
Herr Hein, Bernd und Frau Hein, Bärbel

Harsleben

15.08. zum 65. Hochzeitstag
Herr Kellmann, Horst und Frau Kellmann, Rosa
23.08. zum 50. Hochzeitstag
Herr Wuckel, Reinhard und Frau Wuckel, Elisabeth

Hedersleben

24.08. zum 50. Hochzeitstag
Herr Herrmann, Klaus und Frau Herrmann, Gabriele

Schwanebeck

17.08. zum 50. Hochzeitstag
Herr Holschumacher, Dieter und Frau Holschumacher, Ingrid

Wegeleben

31.08. zum 50. Hochzeitstag
Herr Hubrich, Siegfried und Frau Hubrich, Christiane

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger
Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditfurt, Egeln, Eilsleben, Erleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötnersleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

- Die Waldflächen bewaldet mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz** müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitete Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen.
Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu

verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohllöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2500m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45€ je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborkeäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborkeäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden walddexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborkeäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborkeäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborkeäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkeäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsvollstreckungsordnung (VwVO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachkommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkeäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die

voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

— Anzeige(n) —